

14.02.90

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf für ein Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts

Punkt 11 der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 70 Abs. 3 AuslG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den Artikel 1 § 70 Abs. 3 unter den Gesichtspunkten der Erforderlichkeit, Geeignetheit und Systemgerechtigkeit zu überprüfen.

Ausgeliefert am

15. FEB. 1990

Begründung:

Die Vorschrift bedarf in verschiedener Hinsicht sorgfältiger Überprüfung:

Sie würde nicht immer zur Verfahrensbeschleunigung, sondern vielfach im Gegenteil zur Verzögerung führen können. Der Erlass von Verwaltungsakten, welche die Ausreisepflicht begründen, wird auch nach künftigem Recht weitgehend im Ermessen der Ausländerbehörde liegen. Abschiebungshindernisse können von Bedeutung für die Ermessensausübung sein. Da zur Ermessensausübung nur die Behörde befugt ist, kann in diesen Fällen die Pflicht, das Abschiebungshindernis bei Gericht geltend zu machen, regelmäßig nicht dazu führen, daß dieses abschließend entscheidet. Vielmehr käme die Behörde nicht umhin, ihre Ermessensentscheidung zu treffen - und zwar später, als wenn der Ausländer sich gleich an sie gewendet hätte. Dasselbe würde gelten, wenn im Verfahren gegen eine Abschiebungsandrohung ein Abschiebungshindernis geltend gemacht wird, das einer Abschiebung nicht zwingend entgegensteht (§ 53 Abs. 6).

Da nach § 50 Abs. 1 Satz 2 - anders als nach geltendem Recht - bereits in der Abschiebungsandrohung bestimmt wird, in welchen Staat der Ausländer abgeschoben werden soll, ist im Verfahren gegen einen solchen Verwaltungsakt auch über Abschiebungshindernisse zu entscheiden. Der die Ausreise-

11/7/90

- 2 -

pflicht begründende Verwaltungsakt hingegen enthält eine solche Entscheidung nicht. Diese Systematik wird dadurch unklar, daß für beide Arten von Verwaltungsakten gemeinsam eine Regelung getroffen wird. Ob dies aufrecht erhalten bleiben soll, wird auch im Hinblick darauf zu überprüfen sein, daß bei dem Regelfall des Erlasses nicht nur des die Ausreisepflicht begründenden Verwaltungsaktes, sondern außerdem einer damit verbundenen Abschiebungsandrohung (§ 50 Abs. 1 Satz 2) die Abschiebungshindernisse ohnehin im Verfahren gegen die Abschiebungsandrohung geltend zu machen und zu prüfen sind.